

und Qualifikationsstruktur des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Der Minister vereinbart gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten sowie zur Durchführung der „Messe der Meister von morgen“ und sichert die Anleitung und Kontrolle der LPG, GPG, VEG, kooperativen Einrichtungen sowie der Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

§ 11

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Er gewährleistet die planmäßige Entwicklung der LPG, GPG, VEG und kooperativen Einrichtungen. In Übereinstimmung mit der weiteren sozialistischen Intensivierung und dem planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden organisiert er die Entwicklung der Kooperationsbeziehungen zwischen den LPG, GPG und kooperativen Einrichtungen, den Kombinat und Betriebe. Der Minister arbeitet dabei eng mit den Räten der Bezirke und Kreise zusammen. Er gewährleistet entsprechend den herangereiften Bedingungen beim planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden die Zentralisierung von Aufgaben, die in zentralgeleiteten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen mit höherer Effektivität gelöst werden können. Der Minister bestätigt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Organe, Kombinate und Einrichtungen. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Minister ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist berechtigt, den Leitern der unterstellten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Entscheidung aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er gewährleistet die zielstrebige Entwicklung und Förderung der Frauen und deren Einsatz in leitende Funktionen. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter. Der Minister sichert in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik in den LPG, GPG und kooperativen Einrichtungen und in den den örtlichen Staatsorganen unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 12

(1) Der Minister legt Grundsätze zur effektiven Gestaltung der Reproduktionsprozesse und der Leitungsorganisation sowie zur rationellen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens für die den Räten der Bezirke und Kreise unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und für die LPG, GPG und kooperativen Einrichtungen fest und unterstützt die für

die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuständigen Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke bei der Durchsetzung.

(2) Der Minister leitet die für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuständigen Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke bei der Durchführung ihrer Aufgaben an, führt mit ihnen Erfahrungsaustausche durch, bezieht sie in die Entscheidungsvorbereitung ein und kontrolliert ihre Tätigkeit.

(3) Der Minister ist zur Sicherung der einheitlichen staatlichen Leitung und zur Realisierung der Aufgabenstellung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft berechtigt, den für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke zur Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Weisungen zu erteilen.

§ 13

(1) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung des Bereiches der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, der Wissenschaft und Technik, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorienbewegung sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter, Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und der anderen Werktätigen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(2) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

§ 14

(1) Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter des Ministeriums, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und den Arbeitsablauf im Ministerium in der Arbeitsordnung' des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§ 15

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Struktureinheiten sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§ 16

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. März 1969 über das Statut des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 38 S. 245) außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
S i n d e r m a n n
Vorsitzender